



Brüssel, den 23. November 2017
(OR. en)

14194/17
ADD 1

PV/CONS 62
RELEX 968

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3573. Tagung des Rates der Europäischen Union
(Auswärtige Angelegenheiten/Handel)** vom 10. November 2017 in
Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Liste der Gesetzgebungsakte | 3 |
| | – Justiz und Inneres | 3 |
| | 1. Verordnung über NPS-Rechtsvorschriften | |
| | – Fischerei | 3 |
| | 2. Verordnung zur Änderung von Artikel 15 der GFP-Verordnung | 3 |
| b) | Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten | 4 |

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

A-PUNKTE

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

14016/17

Justiz und Inneres

1. **Verordnung über NPS-Rechtsvorschriften**

①

13654/17

PE-CONS 26/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.11.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 5 AEUV).

Fischerei

2. **Verordnung zur Änderung von Artikel 15 der GFP-Verordnung**

①

13656/17

+ ADD 1

PE-CONS 48/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 8.11.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Portugals, Sloweniens und Spaniens

"Die Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, Portugal, Slowenien und Spanien erkennen an, dass diese Änderung zur Präzisierung der Verordnung 1380/2013 dient. Mit dieser Änderung wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Rückwurfpläne auf lediglich drei Jahre beschränkt, während diese Mitgliedstaaten eine darüber hinausgehende Verlängerungsmöglichkeit wünschen. Aufgrund zeitlicher Zwänge haben die Mitgliedstaaten beschlossen, den Vorschlag der Kommission zu unterstützen."

b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14017/17

Der Rat nahm die in Dokument 14017/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

9. Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 29.9.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung, wie der Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, der nominelle Wert von Derivaten und der Nettoinventarwert von Investmentfonds bewertet werden muss
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben
vom AStV (2. Teil) am 8.11.2017 gebilligt 13500/17
12725/17
+ COR 1 (hr)
13. Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 21.9.2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln
Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben
vom AStV (2. Teil) am 8.11.2017 gebilligt 13488/17
12465/17
+ COR 1 (sl)

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage des Dokuments 14194/17 INIT wiedergegeben.



Erste Lesung
